

7. April 2020

Schriftliche Anfragevon Markus Knauss (Grüne)
und Luca Maggi (Grüne)

Trotz seiner Bezeichnung als Garten materialisiert sich der ZKB-Erlebnisgarten, der nur während 45 Tagen in Betrieb sein sollte, vor allem als Ansammlung massiver Hochbauten in den sensiblen Seeanlagen. Neben den durchaus dekorativen Pflanzenelementen präsentiert der Erlebnisgarten die Zeitreise der ZKB sowie ein eigentliches Remmidemmi (Beiz, Picknick, Bar), das nicht zwingend auf den Standort Seeanlagen angewiesen ist, sondern irgendwo im Kanton Zürich stehen könnte.

Im Leitbild Seebecken ist der fragliche Teil der Landwiese einerseits der Nutzung Sport und Erholung als Liegewiese zugeteilt, andererseits ist sie der Nutzung Veranstaltungsgebiet zugeordnet.

Vor kurzem teilte die ZKB mit, dass der Erlebnisgarten 2020 nicht mehr eröffnet werde, obwohl in der Zwischenzeit die Hochbauten schon vollständig aufgestellt worden sind. Der Erlebnisgarten solle nun bis 2021 stehen bleiben und die Bauten ins Theaterspektakel integriert werden. Die Stadt Zürich habe der Verschiebung Hand geboten, schreibt die ZKB auf ihrer Webseite. Hierzu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie lange war ursprünglich geplant, dass der ZKB-Erlebnisgarten eine Fläche von rund 14'000 m in den besonders sensiblen Seeanlagen verstellen wird, also inkl. Aufbau, Betrieb und Abbau? Welche Vorgaben machen die Baubewilligung und die Veranstaltungsbewilligung für die temporäre Veranstaltung?
2. Wie lange sollen nach aktueller Planung die Hochbauten stehen bleiben und wie lange wird es dauern, bis die Wiese wieder als Liegewiese nutzbar ist?
3. Um die Hochbauten in dieser langen Zeit stehen zu lassen, braucht es eine neue Veranstaltungs- und eine neue Baubewilligung. Was passiert, wenn es dabei zu Verzögerungen kommt? Müssten dann die Hochbauten abgerissen und 2021 wieder aufgebaut werden?
4. Die Gesamtkosten für den Erlebnisgarten betragen für einen 45-tägigen Betrieb rund 5 Millionen Franken. Wie verändern sich die Kosten, wenn der Hochbauten ein Jahr länger stehen gelassen werden? Wie verändern sich die Kosten, wenn die Hochbauten abgerissen und wieder aufgebaut werden müssten?
5. Sollten die Hochbauten bis 2021 stehen gelassen werden, wie wird das Areal in dieser langen Zeit ausserhalb des Theaterspektakels genutzt? Wird der für das Jubiläum geplante Veranstaltungsbetrieb während mehr als eines Jahres aufrecht erhalten, oder bleibt das Areal von 14'000m² während der Zeit ohne Theaterspektakel eingezäunt, wie das aktuell zu beobachten ist?
6. Im Rahmen der Kommissionsberatungen zur Volks-Initiative freier Sechseläutenplatz wurde ausgeführt, dass es sich bei der Landwiese um Konzessionsland handle und dass deshalb die Nutzung der Landwiese strengen Vorgaben des kantonalen AWEL genügen müsse. Die Anzahl der Belegungstage reiche für den rund 30-tägigen Zirkusbetrieb nicht aus, so die Aussage in der Kommission. Warum war es trotz dieser restriktiven Haltung des AWEL möglich, eine mehrmonatige Bewilligung für den Erlebnisgarten zu erhalten? Gebeten wird um die entsprechende Stellungnahme des AWEL, die diametral den Auskünften in den oben erwähnten Kommissionsberatungen widerspricht?

7. Gemäss Webseite des AWEL werden Baukonzessionen auf aufgeschüttetem Land mit Baubewilligungsvorbehalt nur erteilt, wenn die öffentlichen Interessen nicht in erheblichem Mass beeinträchtigt werden. Handelt es sich bei der Landiwiese um aufgeschüttetes Land mit Baubewilligungsvorbehalt? Wie stellt sich das kantonale AWEL zur Frage, dass Konzessionsland während rund anderthalb Jahren für die Nutzung Sport und Erholung, gemäss Leitbild Seebecken, nicht mehr zur Verfügung steht, resp. die freie Zugänglichkeit zu den Seeanlagen in dieser Zeit nicht mehr gewährleistet ist?
8. Wie in Frage 6 erwähnt, ist eine dreissigtägige Belegung der Landiwiese für einen Zirkus nicht möglich. Wie war es nun aber möglich, eine Belegung von Konzessionsland für zwei Seilbahnstationen im Umfang von rund 7 Jahren zu erhalten? Gemäss Antwort auf die schriftliche Anfrage GR Nr. 2019/255 benötigte die Züri-Bahn lediglich eine Sondernutzungsbewilligung der Stadt Zürich für den Betrieb der Seilbahnstationen, von einer Bewilligung durch das AWEL ist nicht die Rede. Kann auch für die Nutzung der Seilbahnstationen eine Stellungnahme des AWEL vorgelegt werden?
9. Das Baurekursgericht hat in seinem Entscheid zur ZKB-Seilbahn festgehalten: «Die ZKB kann an der ZüriBahn kein über den reinen Jubiläumsbetrieb hinausgehendes öffentliches (oder privates) Interesse namhaft machen.» Der Erlebnisgarten in einem hochgradig geschützten Gebiet war offenbar für rund ein halbes Jahr genehmigungsfähig, resp. wurde von der Öffentlichkeit akzeptiert. Mit der geplanten Verlängerung stellt sich die Frage aber erneut. Ist das öffentliche Interesse so gross, dass ein massiver Eingriff in die Seeanlagen während rund anderthalb Jahren bestehen bleiben kann? Gibt es einen Stadtratsbeschluss hierzu, der diese Interessenabwägung wiedergibt?
10. Obwohl im Leitbild Seebecken als öffentliche Grünanlage ausgeschieden, präsentiert sich der westliche Teil Landiwiese als eher unattraktive Fläche, die kaum zum Verweilen einlädt. Sie steht damit im Spannungsfeld zwischen der Funktion Liegewiese und der Funktion Veranstaltungsgebiet. In den letzten Jahren hat sich die Funktion Veranstaltungsgebiet zunehmend akzentuiert. Wie ist der Untergrund heute ausgestaltet und erachtet der Stadtrat diesen Untergrund noch als kompatibel mit der Funktion Liegewiese? Welche Absichten bestehen, diesen Teil der Landiwiese noch stärker als Veranstaltungsgebiet zu positionieren oder dann die Funktion Liegewiese vollumfänglich zu gewährleisten?

M. Kucuss

